

### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 03.04.2007 Überarbeitungsdatum: 13.09.2024 Version/ersetzte Version: 7.0/6.0

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Handelsname : Spezialreiniger für rutschfeste Böden UFI-Nummer : UFI: W6KM-A99C-NNG8-R54J

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Reiniger

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Hersteller/Lieferant

Dr. Becher GmbH Vor den Specken 3 30926 Seelze - Deutschland T +49 (0)5137 9901 0 - F +49 (0)5137 9901 66 info@drbecher.de

Sicherheitsdatenblatt: DLAC Dienstleistungsagentur Chemie GmbH, E-Mail: <a href="mailto:sds@dlac-gmbh.de">sds@dlac-gmbh.de</a>

#### 1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Deutschland	Giftinformationszentrum (GIZ-Nord) Universitätsmedizin Göttingen - Georg-August-Universität	Robert-Koch Straße 40 37075 Göttingen	+49 551 19240

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1 H290 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1A H314 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 H318

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS05

Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe : Natriumhydroxid

Gefahrenhinweise (CLP) : H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

Sicherheitshinweise (CLP) : P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz tragen

P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen

### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

P501 - Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen

Zusätzliche Hinweise für Endverbraucher : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

#### 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Natriumhydroxid; Ätznatron	(CAS-Nr.) 1310-73-2 (EG-Nr.) 215-185-5 (EG Index-Nr.) 011-002-00-6 (REACH-Nr.) 01-2119457892-27-xxxx	1 – 10	Met. Corr. 1, H290 Skin Corr. 1A, H314 Eye Dam. 1, H318
Reaktionsmasse aus 2-Ethylhexyl- mono-D-glucopyranosid und 2- Ethylhexyl-di-D-glucopyranosid	(EG-Nr.) 414-420-0 (EG Index-Nr.) 614-028-00-1 (REACH-Nr.) 01-0000016147-72-xxxx	1 – 5	Eye Dam. 1, H318
2-Amino-2-methylpropanol	(CAS-Nr.) 124-68-5 (EG-Nr.) 204-709-8 (EG Index-Nr.) 603-070-00-6 (REACH-Nr.) 01-2119475788-16-xxxx	1 – 5	Eye Irrit. 2, H319 Skin Irrit. 2, H315 Aquatic Chronic 3, H412

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Natriumhydroxid, Ätznatron	(CAS-Nr.) 1310-73-2 (EG-Nr.) 215-185-5 (EG Index-Nr.) 011-002-00-6 (REACH-Nr.) 01-2119457892-27-xxxx	(0,5 ≤ C < 2) Skin Irrit. 2, H315 (0,5 ≤ C < 2) Eye Irrit. 2, H319 (2 ≤ C < 5) Skin Corr. 1B, H314 (5 ≤ C < 100) Skin Corr. 1A, H314

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt, andernfalls

Verpackung oder Etikett zeigen. Bewusstlosen Menschen nichts eingeben. Betroffene Person

in stabile Seitenlage bringen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das

Atmen erleichtert.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Mit viel Wasser und Seife waschen.

Sofort einen Arzt rufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort einen Arzt rufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort einen Arzt rufen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Schäden nach Hautkontakt : Verursacht schwere Verätzungen der Haut. Symptome/Schäden nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschmittel auf die Umgebung abstimmen. Kohlendioxid. Schaum. Trockenlöschpulver.

Wasser im Sprühstrahl.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen festen Wasserstrahl benutzen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Stickoxide.

## 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Löschwasser nicht in die Umwelt ausfließen lassen. Zur Kühlung exponierter Behälter

Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen.

13.09.2024 DE (Deutsch) 2/10

### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Für gute Lüftung sorgen. Berührung mit den

Augen und der Haut vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen.

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Unnötige Personen entfernen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Bei unzureichender Belüftung

Atemschutzgerät tragen.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. Mit saugfähigem

Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit trägen Feststoffen wie Ton oder Kieselgur aufsaugen. Entsprechend den örtlichen Vorschriften

entsorgen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Rubrik 13.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für ei

Für eine ausreichende Belüftung des Arbeitsplatzes ist zu sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen : Bei Handhabung der Produkte eine gute Industriehygiene und angemessene

Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vorm Essen, Trinken, Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere entblößte Stellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor

erneutem Tragen waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : In korrosionsbeständiger Behälter mit korrosionsbeständiger Innenauskleidung aufbewahren.

Im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Unter Verschluss aufbewahren.

Zusammenlagerungsverbote : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Unverträgliche Materialien : Metalle

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Natriumhydroxid (1310-73-2)		
Österreich	Lokale Bezeichnung	Natriumhydroxid
Österreich	MAK (mg/m³)	2 e mg/m³
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m³)	4 e mg/m³
Belgien	Lokale Bezeichnung	Natriumhydroxide # Sodium (hydroxyde de)
Belgien	Grenzwert (mg/m³)	2 mg/m³
Belgien	Anmerkung (BE)	M
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Natriumhydroxid
Schweiz	MAK-Wert (mg/m³)	2 e mg/m³
Schweiz	KZG-Wert (mg/m³)	2 e mg/m³
Schweiz	Notation (CH)	SSc

2-Amino-2-methylpropanol (124-68-5)		
Deutschland	TRGS 900 Lokale Bezeichnung	2-Amino-2-methyl-1-propanol (AMP)
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	3,7 mg/m³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	1 ppm
Deutschland	TRGS 900 Anmerkung	2(II), DFG, H, Y, 11
Schweiz	Lokale Bezeichnung	2-Amino-2-méthylpropanol [AMP] / 2-Amino-2-methyl- 1-propanol [AMP]

13.09.2024 DE (Deutsch) 3/10

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

2-Amino-2-methylpropanol (124-68-5)		
Schweiz	MAK-Wert (mg/m³)	8,7 mg/m³
Schweiz	MAK-Wert (ppm)	2,4 ppm
Schweiz	KZG-Wert (mg/m³)	17,4 mg/m³
Schweiz	KZG-Wert (ppm)	4,8 ppm
Schweiz	Notation (CH)	H, SSc

Natriumhydroxid (1310-73-2)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ 1 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ 1 mg/m³	

2-Amino-2-methylpropanol (124-68-5)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	7,3 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ	6,5 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Langzeit - systemische Wirkung, oral	0,46 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ	1,6 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	37 mg/kg Körpergewicht/Tag	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	0,188 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	0,019 mg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	1,88 mg/l	
PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	0,71 mg/kg Trockengewicht	
PNEC sediment (Meerwasser)	0,071 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	0,03 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	10 mg/l	

Reaktionsmasse aus 2-Ethylhexyl-mono-D-glucopyranosid und 2-Ethylhexyl-di-D-glucopyranosid			
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)			
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	1,5 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	10,6 mg/m³		
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Langfristige - systemische Wirkung, oral	0,75 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	2,6 mg/m³		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0,75 mg/kg Körpergewicht/Tag		
PNEC (Wasser)			
PNEC aqua (Süßwasser)	0,182 mg/l		
PNEC aqua (Meerwasser)	0,018 mg/l		
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,98 mg/l		

### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	0,653 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	0,065 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	17,6 mg/kg Trockengewicht

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung ist zu sorgen, um Dampfkonzentrationen so gering wie möglich zu halten.

#### Handschutz:

Geeignete Schutzhandschuhe tragen (EN 374). Nitrilkautschuk, 0,35 mm. Butylkautschuk, 0,5 mm. Fluorkautschuk, 0,4 mm. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

#### Augenschutz:

Schutzbrille oder Sicherheitsgläser (EN 166).

### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

#### Atemschutz:

Wo durch die Benutzung eine Exposition durch Inhalation eintreten kann, werden Atemschutzgeräte empfohlen. Atemschutz mit Filtertyp P2.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssigkeit
Farbe : Dunkelgelb, trüb
Geruch : Charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich : 100 °C

Entzündbarkeit : Keine Daten verfügbar Untere und obere Explosionsgrenze : Keine Daten verfügbar Flammpunkt : Keine Daten verfügbar Zündtemperatur : Keine Daten verfügbar Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : 13,5

Kinematische Viskosität : Keine Daten verfügbar Löslichkeit : Wasser: vollkommen mischbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log- : Nicht anwendbar

Wert)

Dampfdruck

: Keine Daten verfügbar
: 1,089 g/ml (20 °C)
: Keine Daten verfügbar
: Nicht anwendbar

## 9.2. Sonstige Angaben

Dichte und/oder relative Dichte

Relative Dampfdichte

Partikeleigenschaften

### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Eigenschaften : Keine explosiven Eigenschaften
Oxidierende Eigenschaften : Keine oxidierenden Eigenschaften

### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Abschnitt 7.

### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen.

#### Unverträgliche Materialien 10.5.

Starke Oxidationsmittel. Starke Säuren. Starke Alkali. Metalle.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. Bei Brand: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Stickoxide.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt  Reaktionsmasse aus 2-Ethylhexyl-mono-D-glucopyranosid und; 2-Ethylhexyl-di-D-glucopyranosid		
LD50 Dermal Ratte	> 2380 mg/kg	
2-Amino-2-methylpropanol (124-68-5)		
LD50 Oral Ratte	2900 mg/kg	
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. pH-Wert: ~13,5	
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Schwere Augenschäden/-reizung, Kategorie 1, implizit pH-Wert: ~13,5	
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt	
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt	
Karzinogenität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt	
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter	: Nicht eingestuft	

Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. **Toxizität**

Akute aquatische Toxizität : Nicht eingestuft Chronische aquatische Toxizität : Nicht eingestuft

Natriumhydroxid (1310-73-2)	
EC50 Daphnia	40,4 mg/l 48 h, Ceriodaphnia sp.
Reaktionsmasse aus 2-Ethylhexyl-mono-D-glucopyranosid und 2-Ethylhexyl-di-D-glucopyranosid	
LC50 Fische	> 310 mg/l 96 h, Oncorhynchus mykiss
EC50 Daphnia	> 100 mg/l 48 h, Daphnia magna
EC50 Algen	> 98 mg/l 72 h, Raphidocelis subcapitata

### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

NOEC chronisch Daphnia	60,2 mg/l 21 d, Daphnia magna
NOEC chronisch Algen	98 mg/l 72 h, Raphidocelis subcapitata
2-Amino-2-methylpropanol (124-68-5)	
LC50 Fische	190 mg/l 96 h, Lepomis macrochirus
EC50 Daphnia	179 mg/l 48 h, Crangon crangon
EC50 Algen	522 - 609 mg/l 72 h, Scenedesmus sp.

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Reaktionsmasse aus 2-Ethylhexyl-mono-D-glucopyranosid und 2-Ethylhexyl-di-D-glucopyranosid	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	90 % 28 d
2-Amino-2-methylpropanol (124-68-5)	

2-Amino-2-methylpropanol (124-68-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	98,1 % 28 d (OECD 301 F)

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar.

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar.

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Erfüllt nicht die Kriterien Persistent, Bioakkumulativ und Toxisch (PBT), sehr Persistent und sehr Bioakkumulativ (vPvB).

#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall) : Entsorgung gemäß den örtlichen bzw. nationalen Sicherheitsvorschriften.

Verfahren der Abfallbehandlung : Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise

beseitigt werden.

Abfallschlüsselnummer

: Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die

Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / IMDG / IATA

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

 UN-Nr. (ADR)
 : UN 1719

 UN-Nr. (IMDG)
 : UN 1719

 UN-Nr. (IATA)
 : UN 1719

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Natriumhydroxid)

Offizielle Benennung für die Beförderung : CAUSTIC ALKALI LIQUID, N.O.S. (sodium hydroxide) (IMDG)

(111120)

Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Caustic alkali liquid, n.o.s. (sodium hydroxide)

Eintragung in das Beförderungspapier (ADR) : UN 1719 ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Natriumhydroxid), 8, II,

(E)

Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG) : UN 1719 CAUSTIC ALKALI LIQUID, N.O.S. (sodium hydroxide), 8, II

Eintragung in das Beförderungspapier (IATA) : UN 1719 Caustic alkali liquid, n.o.s. (sodium hydroxide), 8, II

### 14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : 8 Gefahrzettel (ADR) : 8

### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878



#### **IMDG**

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 8 Gefahrzettel (IMDG) : 8



#### IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 8
Gefahrzettel (IATA) : 8



### 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : II Verpackungsgruppe (IMDG) : II Verpackungsgruppe (IATA) : II

### 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

### Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : C5
Sondervorschriften (ADR) : 274
Begrenzte Mengen (ADR) : 1L
Freigestellte Mengen (ADR) : E2

Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC02 Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP15

(ADR)

Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und : T11

Schüttgut-Container (ADR)

Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und: TP2, TP27

Schüttgut-Container (ADR)

Tankcodierung (ADR) : L4BN
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : AT
Beförderungskategorie (ADR) : 2
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 80

(Kemlerzahl)

Orangefarbene Tafeln



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E EAC-Code : 2R

## Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 274
Begrenzte Mengen (IMDG) : 1 L
Freigestellte Mengen (IMDG) : E2
Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001

### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

 IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)
 : IBC02

 Tankanweisungen (IMDG)
 : T11

 Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG)
 : TP2, TP27

 EmS-Nr. (Brand)
 : F-A

 EmS-Nr. (Unbescheichtigte Ergischtung)
 : S.B.

EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-B Staukategorie (IMDG) : A

Trennung (IMDG) : SGG18, SG22, SG35

Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) : Greift Aluminium, Zink und Zinn an. Reagiert heftig mit Säuren. Reagiert mit Ammoniumsalzen

unter Bildung von Ammoniakgas. Verursacht Verätzungen der Haut, der Augen und der

Schleimhäute

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2 : Y840 PCA begrenzte Mengen (IATA) PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 0.5L PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 851 Max. PCA Nettomenge (IATA) : 1L CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 855 Max. CAO Nettomenge (IATA) : 30L Sonderbestimmung (IATA) : A3, A803 ERG-Code (IATA) : 8L

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1 - Schwach wassergefährdend

WGK Anmerkung : Einstufung gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(AwSV) vom 18. April 2017

Lagerklasse (LGK) : LGK 8B - Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschäftigungsverbot zum Schutz Jugendlicher bei der Arbeit nach § 22 Abs. 1 (6) JArbSchG

beachten.

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES

RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und

1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion : Abschnitt 2.2

#### Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (Derived Minimal Effect Level)
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No-Effect Level)
EC50	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt (mittlere effektive Konzentration)
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (International Air Transport Association)
IMDG	Internationales Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration (mittlere letale Konzentration)
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mittlere letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung (Lowest Observed Adverse Effect Level)
NOAEC/L	Konzentration/Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung (No Observed Adverse Effect Concentration/Level)

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

NOEC/L Konzentration/Dosis ohne beobachtbare Wirkung (No Observed Effect Concentration/Level)  OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development)  PBT Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch (Persistent, Bioaccumulative, Toxic)  PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration)  REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe  SDB (SDS) Sicherheitsdatenblatt (Safety Data Sheet)  STP Kläranlage (Sewage Treatment Plant)  UFI Eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier)  vPvB Sehr Persistent, Sehr Bioakkumulierbar (Very Persistent and Very Bioaccumulative)		
Development)  PBT Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch (Persistent, Bioaccumulative, Toxic)  PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration)  REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe  SDB (SDS) Sicherheitsdatenblatt (Safety Data Sheet)  STP Kläranlage (Sewage Treatment Plant)  UFI Eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier)	NOEC/L	Konzentration/Dosis ohne beobachtbare Wirkung (No Observed Effect Concentration/Level)
PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration)  REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe  SDB (SDS) Sicherheitsdatenblatt (Safety Data Sheet)  STP Kläranlage (Sewage Treatment Plant)  UFI Eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier)	OECD	
REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe SDB (SDS) Sicherheitsdatenblatt (Safety Data Sheet) STP Kläranlage (Sewage Treatment Plant) UFI Eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier)	PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch (Persistent, Bioaccumulative, Toxic)
SDB (SDS) Sicherheitsdatenblatt (Safety Data Sheet)  STP Kläranlage (Sewage Treatment Plant)  UFI Eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier)	PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration)
STP Kläranlage (Sewage Treatment Plant) UFI Eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier)	REACH	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
UFI Eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier)	SDB (SDS)	Sicherheitsdatenblatt (Safety Data Sheet)
(	STP	Kläranlage (Sewage Treatment Plant)
vPvB Sehr Persistent, Sehr Bioakkumulierbar (Very Persistent and Very Bioaccumulative)	UFI	Eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier)
	vPvB	Sehr Persistent, Sehr Bioakkumulierbar (Very Persistent and Very Bioaccumulative)

### Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Met. Corr. 1	Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1
Skin Corr. 1A	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie, Kategorie 1A
Skin Corr. 1B	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie, Kategorie 1B
Skin Irrit. 2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie, Kategorie 2
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden